

LVS - Information

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
hier einige wichtige Informationen.

Mai 2006

1. Krankenfahrten

Durch die AOK Sachsen wurden wir erneut zu Vertragsverhandlungen für einen landesweiten Vertrag zur Krankenförderung mit Mietwagen angefragt.

Hintergrund sind die in der Region Leipzig noch bestehenden Verträge über Entfernungspauschalen.

In der Region Leipzig wird für Krankenförderung mit Mietwagen über die Hälfte der Gesamtkosten von Sachsen verursacht. Dies ist aus Sicht der Kasse ein unakzeptabler Zustand.

Es wird auf jeden Fall innerhalb dieses Jahres zu einer Kündigung der bestehenden Mietwagenverträge kommen. In mehreren Verhandlungsrunden wurde versucht, ein tragbares Konzept zu erarbeiten. Da keine Einigung zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen erzielt werden konnte, wurden durch den Landesverband die Vertragsverhandlungen mit der AOK abgebrochen.

Somit wird es zu Einzelverträgen der Kasse mit dem jeweiligen Mietwagenunternehmen kommen. Dabei wird es keine unterschiedlichen Modalitäten mehr geben, sondern ein standardisiertes Vertragsmodell.

Unsere dringende Empfehlung: **Unterzeichnen Sie keine Dumpingverträge!** Es ist auch im Mietwagensektor eine Explosion der allgemeinen Betriebskosten zu verzeichnen. Auf einen Fahrauftrag, nur damit die Räder sich drehen, ohne jeden "Gewinn" sollte lieber verzichtet werden.

Beachten Sie bei Ihrer Entscheidung unbedingt auch die Veränderung der Mehrwertsteuer ab dem 01.01.2007 auf 19 Prozent. Dies ist ein weiterer Kostennachteil des Mietwagens, so dass bei gleichen Bruttopreisen der Ertrag um 12 % schlechter ist als bei einem Taxi! Bei den Angeboten ist darauf zu achten, dass auch im Kurzstreckenbereich (20 Kilometer), entgegen dem Taxivertrag, die Beförderungen als Rundfahrten betrachtet werden sollen. Es ist einfach unakzeptabel für 0,65 € inkl. 16 % MwSt. (19 %) innerhalb des Stadtgebietes zu fahren. Damit ergeben sich Nettopreise von 0,56 € /km bzw. 0,54 € /km. Entsprechend der Länge der Fahrstrecke ging diese Staffelung bis auf 1,10 € für die Zielfahrt zurück (0,47 € bzw. 0,46 € / netto pro gefahrenen Kilometer).

Durch derartige Angebote bzw. Vertragsabschlüsse verkommen auch die geschlossenen Verträge für Taxi zu Makulatur!

Eine ordentliche Vergütung Ihrer Mitarbeiter, pünktliche Zahlung der Sozialabgaben sowie ordentlich gepflegte und gewartete Fahrzeuge, werden andererseits durch die AOK als selbstverständlich erachtet!

2. Gesetzliche Veränderungen

Ab 01.Juli 2006 ändert sich die pauschale Besteuerung von Minijobs. Ab diesem Zeitpunkt sind derartige Arbeitsverhältnisse mit pauschal 30 % anstatt wie bisher mit 25 % zu versteuern.

Wir sehen in diesem Schritt eine weitere Maßnahme gegen uns Kleingewerbetreibende. Damit verteuern sich erneut die Lohnnebenkosten und es ist kein wahrer Anreiz zur Schaffung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen mehr zu erkennen.

Die durch den Bundesverband eingebrachten Argumente gegen diese Regelung blieben leider ungehört.

3. Rahmenvertrag LVS / R+V

Taxi und Versicherung ist schon immer ein Problem. Der Schadensverlauf der letzten Jahre lässt leider die sächsischen Taxi- und Mietwagenfahrer nicht zu den Besten zählen. Die Schadensquote der letzten Jahre lag stets jenseits der 100 Prozent!

Es wird in diesem Jahr zu einer Umstellung der bestehenden Verträge bzw. ab Jahresmitte bei Veränderungen (z.B. Fahrzeugwechsel) zu Neuverträgen kommen.

Den einheitlichen "Preis pro Taxi" wird es nicht mehr geben. Auch innerhalb dieses Rahmenvertrages erfolgt nun die Beitragsfestsetzung nach Typ- und Regionalklassen. Damit ist zukünftig für jeden auf der Rechnung seine spezielle SF-Klasse ersichtlich.

Nach den uns vorgestellten Modellen eines zusätzlichen Nachlasses, wird sich die Beitragsveränderung in einem überschaubaren Rahmen bewegen. Vor einem eventuellen "Frustwechsel" sollte man andere Angebote immer erst sorgfältig betrachten.

Die bisherige Form der Beitragsgestaltung wäre über kurz oder lang nicht mehr bezahlbar gewesen!

4. Verträge mit Total und ATU

Seit längerer Zeit bestehen Verträge über zusätzliche Rabattgewährung mit o.g. Unternehmen.

Unverständlich für uns ist, trotz der unverschämten Spritpreise, die zögerliche Anforderung der Anträge auf Tankkarten durch die Mitglieder.

Die Vergütung beträgt 3,5 Cent Brutto pro Liter Dieseldieselkraftstoff. Es wird keine Kartengebühr erhoben und die Karten werden Deutschlandweit akzeptiert. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos in Form einer Sammelrechnung pro Monat.

Es wird logischerweise durch die Mineralölgesellschaft eine Bankauskunft eingeholt und ggf. eine Kautionskaution gefordert.

Ebenso kann man eine spezielle ATU-Card beantragen Auch hier erfolgt eine bessere Rabattgewährung und eine bargeldlose Abrechnung in Form einer Monatsrechnung. Nutzen Sie bitte diese Möglichkeiten!

Anträge können unter info@taxi-dresden.com angefordert werden.

5. Rechtsanwaltskanzlei esb Buck Rechtsanwälte in Leipzig (Tel.: 0341 / 98 227 0)

Zwischen dem LVS und o.g. Anwaltskanzlei besteht seit längerer Zeit eine vertragliche Vereinbarung.

Als Mitglied können Sie, gegen Entrichtung einer einmaligen Schutzgebühr in Höhe von 20,00 € und Nennung Ihrer Mitgliedsnummer, eine kostenlose Beratung in allgemeinen Fragen bzw. zum PBefG erhalten.

Innerhalb der letzten Jahre konnten auf diese Art und Weise eine Vielzahl von Verstößen erfolgreich geahndet werden. Dabei reicht das Spektrum der Ahndung von abgegebenen Unterlassungserklärungen, über einstweilige Verfügungen bis hin zu Urteilen beim OLG.

Jeder hat sich an die Vorschriften der ihm erteilten Verkehrsform zu halten. Wer sich nicht an diese Regeln (z.B. Rückkehrpflicht der Mietwagen) hält, muss mit Konsequenzen rechnen.

Machen Sie von diesem Angebot des Verbandes Gebrauch, es dient der Wahrung eines lautereren Wettbewerbes. Weitere Informationen dazu bzw. die Vorlage für eine ordnungsgemäße Anzeige, finden Sie auf unserer Homepage im Mitgliederbereich.

6. Nichtraucher-taxi

Leider wird die Festlegung eines Fahrzeuges durch den Unternehmer in der Praxis als "Hinweis" erachtet. Die jeweilige Festlegung ob Raucher- oder Nichtraucher-taxi hat nichts mit der Beförderungsstrecke zu tun.

Nichtrauchertaxen müssen gem. § 26 BO-Kraft mit einem nach außen und innen wirkenden Sinnbild kenntlich gemacht werden. In diesen Fahrzeugen besteht generelles Rauchverbot. Sowohl für den Fahrer, auch bei Leerfahrten oder am Halteplatz, als auch für den Fahrgast!

Verstöße gegen diese Regelung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000,00 DM (ca. 5.000,00 €) geahndet werden.

Für Anfragen stehen Ihnen die jeweiligen Vorstandsmitglieder in Ihrer Region jederzeit gern zur Verfügung. Informationen können sie auch unserer Homepage unter www.taxi-lvs.de entnehmen.

Alle Kollegen, welche bisher Informationen per E-Mail erhalten und diese Info nicht erhalten haben, bitte ich, mir nochmals die E-Mailadresse an info@taxi-dresden.com zu übermitteln. Die Festplatte des Rechners hatte sich verabschiedet, jedoch geht aus vielen "Adressen" leider nicht der exakte Name hervor. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Vielleicht sind auch die übrigen Mitglieder an einer schnelleren und kostenneutralen Information per E-Mail interessiert. Senden Sie uns dazu bitte Ihre E-Mailadressen zu.

Der Gesamtvorstand wünscht allen Kolleginnen und Kollegen eine allzeit gute Fahrt.

H. Roßberg